

# **Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat**

## **betreffend Totalrevision Schulgesundheitsgesetz**

2018/589

vom 21. November 2018

### **1. Ausgangslage**

Das Schulgesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft stammt aus dem Jahr 1955 und wurde zum letzten Mal vor 20 Jahren revidiert. Es regelt die Vorsorgeuntersuchungen der Schülerinnen und Schüler in den Schulen und die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte für die Schulen des Kantons. Verschiedene Entwicklungen machten es notwendig, das Gesetz den neuen Gegebenheiten anzupassen. Es sind dies insbesondere epidemiologische Entwicklungen (Aufhebung Tuberkuloseuntersuchungen, Einführung Epidemienengesetz und Epidemienverordnung des Bundes), der zunehmende Wunsch der Eltern nach freier Arztwahl, das Bedürfnis der Ärztinnen und Ärzte nach der Aufhebung von Doppelspurigkeiten beim Zeitpunkt der Vorsorgeuntersuchungen und der sowohl von den Schulen, wie auch von den Schulärztinnen und Schulärzten, vorgebrachte dringende Revisionsbedarf beim Angebot in der Sekundarstufe I.

Der Regierungsrat schlägt auf Antrag der Schulgesundheitskommission vor, am System der Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter grundsätzlich im gleichen Ausmass festzuhalten. Wie bisher sollen während der obligatorischen Schulzeit drei Untersuchungszeitpunkte festgelegt werden: Beim Eintritt, in der Mitte und gegen Ende. Es soll zudem zur Regel werden, dass die Vorsorgeuntersuchungen von den Kinderärztinnen und Kinderärzten, bzw. Hausärztinnen und Hausärzten, der Familien durchgeführt werden. Kindern ohne Privatärztin oder Privatarzt sollen aber weiterhin eine Schulärztin bzw. Schularzt zur Verfügung stehen. Die Aufgaben und Kompetenzen der beteiligten Behörden und der Schulärztinnen und Schulärzte sollen neu umfassender und zeitgemässer auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte werden wie bisher vom Schulträger übernommen, also von den Gemeinden (Primarstufe), vom Kanton (Sekundarschulen und weiterführende Schulen) sowie von den privaten Schulträgerschaften (Privatschulen). Die Privatschulen müssen die Kosten neu vollumfänglich tragen; der Beitrag des Kantons entfällt. Die Abgeltung der Untersuchung in der 4. Klasse (neu 5. Klasse) mit heute CHF 30 ist laut Regierungsrat deutlich zu gering und bedarf einer Anpassung. Neu soll ein Zeittarif von CHF 190 pro Stunde gelten. Pro Kind wird eine Untersuchungsdauer von ca. 20 Min. empfohlen, d.h. die Kosten für diese Untersuchung werden pro Kind ca. CHF 63.30 betragen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

### **2. Kommissionsberatung**

#### **2.1. Organisatorisches**

Einführung in die Vorlage und erste Lesung des Schulgesundheitsgesetzes fanden am 19. Oktober 2018 und die Zweite Lesung am 2. November 2018 statt. Der Kommission zur Beratung zur Seite standen Irène Renz, Leiterin Abt. Gesundheitsförderung, und Urs Knecht vom Rechtsdienst VGD. Ebenfalls anwesend waren jeweils Regierungsrat Thomas Weber und Olivier Kungler, Generalsekretär VGD.

## 2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

## 2.3. Detailberatung

Die Kommission äusserte sich grundsätzlich befürwortend zur Totalrevision des Schulgesundheitsgesetzes. Inhaltlich wurde am Gesetzestext nur wenig geändert. Hingegen führten einige Neuerungen zu teils längeren Diskussionen. Dies betraf insbesondere die Frage des Einbezugs der Beziehungsberechtigten, der Eigenverantwortung der Schülerinnen bzw. Schüler und die Rolle der Schule. Ausserdem wünschte die Kommission eine Präzisierung bezüglich der verschiedenen obligatorischen oder fakultativen schulärztlichen Leistungen.

### 2.3.1 Untersuchungen (§ 9)

Lange befasste sich die Kommission mit den Gegebenheiten der Untersuchungen. Im Verlauf der Schulzeit sind deren drei obligatorisch vorgesehen: im 1. Kindergartenjahr und in der 4. Klasse gibt es eine individuelle ärztliche Untersuchung (Grösse, Gewicht, Herz- und Lungengeräusche, Sehvermögen, Gehör, Blutdruck, Allgemeinzustand, Impfkartenkontrolle). Die Untersuchung in der 7. Klasse beschränkt sich auf Klassengespräche mit der Schulärztin bzw. dem Schularzt und einer Impfkartenkontrolle. In der Fassung gemäss Landratsvorlage wurden die Modalitäten in Abs. 1 wie folgt festgehalten:

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Ferner wird der Impfstatus erhoben.

Die Kommission empfand diese Formulierung als zu wenig präzise. Insbesondere der letzte Satz könnte zur Annahme verleiten, dass die Erhebung des Impfstatus zusätzlich zu den drei Untersuchungen stattfindet. Zur Verdeutlichung sollten im Gesetz die drei Elemente der Untersuchung einzeln aufgelistet werden. Die Direktion erarbeitete folgende Fassung, die von der Kommission stillschweigend genehmigt wurde:

<sup>1</sup> Die schulgesundheitlichen Untersuchungen finden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal statt.

<sup>2</sup> Sie umfassen:

- a. eine Untersuchung des allgemeinen Gesundheitszustands;
- b. eine Beratung der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler;
- c. eine Kontrolle des Impfstatus.

Die drei in lit. a-c aufgeführten Abläufe sind für die erste und zweite Untersuchung (im Kindergarten und der 4. Klasse) obligatorisch. In der 7. Klasse hingegen sind Untersuchung und Beratung fakultativ; verlangt wird nur die Kontrolle des Impfstatus. Auf Wunsch der Kommission präziserte die Direktion diesen Umstand in einem neuen dritten Absatz, der dafür sorgen soll, dass für den Sekundarschule-Termin keine Ansprüche auf das vollständige Programm geltend gemacht werden können. Die Kommission genehmigte den neuen Abs. 3 stillschweigend:

<sup>3</sup> In der Sekundarschule finden die Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Beratung nur auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers statt.

In der Kommission waren nicht alle glücklich darüber, dass Abs. 3 den freiwilligen Charakter der dritten Untersuchung explizit macht. Dadurch ermuntere man die Jugendlichen eher, es bei einer Kontrolle des Impfstatus zu belassen. Gerade in diesem Alter jedoch seien viele mit seelischen oder körperlichen Nöten (z.B. Essstörungen) konfrontiert, die sie vor ihrem persönlichen Umfeld jedoch verbergen. Man müsste sie deshalb vielmehr dazu ermutigen, das komplette Angebot wahrzunehmen, das nur zu ihrem Besten sei. Ansonsten werde die Verantwortung auf das Elternhaus abgewälzt, das jedoch die Sorgen ihrer Kinder allzu oft nicht erkenne oder selber mit Problemen behaftet sei. Die Direktion machte klar, dass bei den Jugendlichen das Prinzip der Eigenverantwortung gelte und sie von sich aus reagieren müssten. Eine Intervention bis in das Familien-

leben hinein sei weder erwünscht noch möglich. Bei den ersten beiden Untersuchungen im Kindesalter hingegen werden ärztliche Befunde den Eltern mitgeteilt, da sie der Untersuchung ohnehin beiwohnen.

Ein Teil der Kommission empfand die angedachte Rollenteilung als richtig. Die intakte Familie sei immer noch der Normalfall, weshalb es nicht nötig, ja sogar bevormundend sei, für die Gestaltung des Gesetzes von Ausnahmefällen auszugehen. In der Tat sei die Bandbreite des Entwicklungsstands bei 14- bis 15-Jährigen bereits sehr gross. Kritisiert wurde zudem die Tendenz, mit immer mehr Instrumenten (zu denen im Prinzip auch der Fragebogen gehört) das Privatleben auszu-leuchten. Ein Kommissionsmitglied war der Meinung, dass die drohende Überwachung letztlich die Eigenverantwortung schwäche, die mit der Entscheidung beginnt, was man preisgeben und was man lieber für sich behalten möchte.

### 2.3.2 Gedanken zum Fragebogen

Im Zusammenhang mit den Untersuchungen (§ 9) wurde ein zusätzliches Instrument einer kritischen Betrachtung unterzogen. Auf Sekundarstufe erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit, ihr Gesundheitsverhalten und ihre Gesundheitskompetenz mittels eines persönlichen Fragebogens zu reflektieren – als zusätzliches Angebot, das weder in Gesetz noch Verordnung geregelt wird. Auf drei Seiten werden darin insgesamt 41 Fragen zu sechs Themen gestellt (Wohlbefinden; Ernährung, Bewegung & Vorsorge; Pubertät & Sexualität; Stress & psychische Probleme; Tabak, Alkohol und andere Drogen; Mobbing & Gewalt). Die Auswertung ergibt für jedes der sechs Themen drei Handlungsempfehlungen. Beim Fragebogen, der auf eigenen Wunsch ausgefüllt wird, handelt es sich um ein Instrument der Selbstbeobachtung. Eine Reaktion auf das Ergebnis muss aus eigenem Antrieb erfolgen.

Ein Kommissionsmitglied bemerkte kritisch, dass im Fragebogen – wie auch im Rahmen der ordentlichen Untersuchung – die Themen Fitness oder Körperhaltung kaum Beachtung finden. Die grösste Last im Gesundheitswesen sei jedoch auf Beschwerden des Bewegungsapparats zurückzuführen. Fehlentwicklungen wie z.B. dem «Handynacken» werden schon früh vorgespurt. Eine frühzeitige Intervention wäre deshalb angesagt, zumal gerade im jugendlichen Alter dem sich zuspitzenden Gesundheitsproblem kaum Beachtung geschenkt werde.

Einige Kommissionsmitglieder verdeutlichten die Wichtigkeit, dass die Lehrpersonen unter keinen Umständen die Ergebnisse zu Gesicht bekommen dürften. Dies wurde von der Direktion bestätigt. Es sei nicht vorgesehen, dass jemand anders als die ausfüllende Person vom Inhalt Kenntnis erhält. Sie kann jedoch in einem separaten, der Lehrperson abzugebenden Blatt den Wunsch nach einem Gespräch ankreuzen.

### 2.3.3 Dokumentation, Schweigepflicht (§ 10)

In diesem Paragrafen wurde auf Wunsch der Kommission in Abs. 1 lit. b hervorgehoben, dass die Ärztin oder der Arzt auffällige Befunde und allfällige Empfehlungen den Erziehungsberechtigten, beziehungsweise der Schülerin oder dem Schüler, mitteilt. Mit dem Zusatz wird verdeutlicht, dass die Befunde insbesondere der dritten Untersuchung (in der Sekundarschule) nur den Jugendlichen mitgeteilt werden und es in ihrer Verantwortung liegt, die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen. Die Kommission stimmte der Ergänzung stillschweigend zu.

### 2.3.4 Verantwortung der Erziehungsberechtigten (§ 11)

Mit kritischem Blick wurde die in § 11 geregelte Rolle begutachtet, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in Bezug auf den Gesundheitszustand ihrer Kinder einnehmen sollen. Laut der Direktion hat dieser Paragraf mehr Empfehlungscharakter und bietet zudem einen gewissen Schutz für die Schule, da damit die Erziehungsberechtigten gemäss Abs. 2 aufgefordert sind, gesundheitlich relevante Befunde, die für den Schulunterricht von Bedeutung sein könnten, der Schule zu melden. Abs. 1 verdeutlicht, dass die Schule keine Verantwortung trifft, oder finanzielle Folgeleistungen zu befürchten hat für den Fall, dass im Rahmen der ärztlichen Untersuchung auffällige Befunde auftauchen, die weitere ärztliche Abklärungen und Behandlungen erfordern würden.

In der Kommission war die Notwendigkeit dieses Paragraphen umstritten. Ein kleiner Teil empfand die Verdeutlichung von etwas Selbstverständlichem (betreffend der Kostenfolge für die Schule) als eher unnötig. Weiter umstritten war der Punkt jedoch nicht. Die Kommission beauftragte die Direktion mit einer Ergänzung von Abs. 1, um zu verdeutlichen, dass nicht nur ärztliche Abklärungen und Behandlungen, sondern auch deren Finanzierung Sache der Erziehungsberechtigten sei.

Die Bedeutung von Abs. 2. war teilweise umstritten. Ein Kommissionsmitglied fand, dass dieser Umstand eigentlich in den Bereich des gesunden Menschenverstands falle. Eine Regelung würde dazu führen, dass die Erziehungsberechtigten quasi zu Hilfssheriffs ernannt werden, weshalb sich der Absatz ebenso gut streichen liesse. Die Mehrheit der Kommission empfand diesen Punkt jedoch als sehr bedeutsam. Es sei eminent wichtig, dass die Schule über mögliche medizinische Probleme der Kinder informiert ist, zum Beispiel bei ADHS oder wenn Allergien vorliegen. Der Passus sei womöglich etwas dekorativ, sagte der Direktionsvertreter, es gehe damit vor allem darum, aufzuzeigen, dass der Verantwortungsbereich der Schule irgendwann endet. Ein Kommissionsmitglied empfahl, zu überprüfen, ob dieser Umstand nicht an einem anderen Ort bereits geregelt ist. Die Direktion liess die Kommission in der Zweiten Lesung wissen, dass § 69 Abs. 1 lit. b und c des Bildungsgesetzes entsprechende Vorgaben kenne, auf die sich hier Bezug nehmen liessen (Unterstützung und Förderung des Bildungsprozesses und Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule).

Ein anderes Kommissionsmitglied wies weiter darauf hin, dass eine Information über medizinische Befunde nicht nur im Unterricht, sondern insgesamt im Schulbetrieb (z.B. in der Pause oder in den Schulferien) von Bedeutung sei. Der Absatz wurde somit ergänzt durch «...und die Schulveranstaltungen...»). Beide Ergänzungen in Abs. 1 und 2 wurden von der Kommission stillschweigend gutgeheissen.

### 2.3.5 *Kosten für die Schulträger (§ 12)*

Im geltenden Gesetz ist vorgesehen, dass die privaten Schulen für die Durchführung der schulgesundheitlichen Untersuchungen finanziell entlastet werden. Die revidierte Version stellt sämtliche Schulträger diesbezüglich gleich, insofern sie die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte zu übernehmen haben. Ein Kommissionsmitglied beantragte, den ursprünglichen Text im Gesetz zu belassen, der wie folgt lautet: «Privaten Kinder- und Erziehungsheimen sowie Privatschulen vergütet der Kanton die Hälfte dieser Kosten.» Die Kommission war bezüglich dieses Antrags geteilter Meinung. Ein Mitglied empfand das Vorgehen als unnötig, da die Privatschulen noch andere Verpflichtungen zu erfüllen haben, wofür sie ebenfalls kein Geld erhalten. Es sei nicht einzusehen, dass sie nun ausgerechnet für diese Aufgabe entschädigt werden sollen. Nach kurzer Diskussion lehnte die Kommission den Antrag mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

## 3. **Antrag an den Landrat**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung, das Schulgesundheitsgesetz (Totalrevision) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

21.11.2018 / mko

### **Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Rahel Bänziger

### **Beilage/n**

- Entwurf Gesetzestext (von der Kommission geändert)
- Synopse

# Schulgesundheitsgesetz

Vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## I.

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Organisation der schulgesundheitlichen Untersuchungen und die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte an den Schulen.

<sup>2</sup> Es bezweckt eine möglichst frühe Erkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler und die Schaffung einer für das Lernen günstigen Umgebung in der Schule.

#### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen und privaten Schulen, welche Ausbildungen während der obligatorischen Schulzeit anbieten.

<sup>2</sup> Für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen, welche dem Bildungsgesetz unterstehen, gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die schulgesundheitlichen Untersuchungen.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz regelt ferner die Übernahme der Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Untersuchungen von angehenden Lernenden.

### 2 Organisation

#### § 3 Direktion

<sup>1</sup> Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion («Direktion») vollzieht dieses Gesetz, soweit dieses kein anderes Vollzugsorgan bezeichnet.

---

1) GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> Die Direktion:

- a. übt die Aufsicht über die Schulärztinnen und Schulärzte sowie über die Schulen beim Vollzug dieses Gesetzes aus;
- b. legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitslichen Untersuchungen sowie die Laufkarten und Formulare fest;
- c. wählt die Schulärztinnen und Schulärzte.

#### **§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl**

<sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.

<sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.

#### **§ 5 Schulgesundheitskommission, Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Gesundheit in der Schule:

- a. Antragstellung an die Direktion über den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitslichen Untersuchungen;
- b. Unterstützung und Beratung der Direktion;
- c. Abgabe von Empfehlungen an die Schulen;
- d. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Erhebungen.

#### **§ 6 Schulleitungen und Schulräte, Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes an ihrer Schule.

<sup>2</sup> Sie trifft insbesondere die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung angemessener hygienischer Verhältnisse in den Schulhäusern.

<sup>3</sup> Der Schulrat kontrolliert die Umsetzung und schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.

<sup>4</sup> In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und des Schulrats sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.

#### **§ 7 Schulärztinnen und Schulärzte, Wahl**

<sup>1</sup> Jede Schule verfügt über mindestens 1 Schulärztin oder 1 Schularzt.

<sup>2</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag des Schulrats gewählt.

<sup>3</sup> Wählbar sind Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nachbarkanton.

## **§ 8 Schulärztinnen und Schulärzte, Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulärztin oder der Schularzt:

- a. führt die schulgesundheitslichen Untersuchungen durch;
- b. steht der Schule für die Beratung in gesundheitlichen Fragen im Allgemeinen sowie zu einzelnen Schülerinnen und Schülern im Besonderen zur Verfügung;
- c. trifft beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und der Schulleitung die notwendigen Massnahmen.

## **3 Schulgesundheitsliche Untersuchungen**

### **§ 9 Untersuchungen**

<sup>1</sup> Die schulgesundheitslichen Untersuchungen finden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal statt.

<sup>2</sup> Sie umfassen:

- a. eine Untersuchung des allgemeinen Gesundheitszustands;
- b. eine Beratung der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler;
- c. eine Kontrolle des Impfstatus.

<sup>3</sup> In der Sekundarschule finden die Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Beratung nur auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers statt.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten können wählen, ob sie die Untersuchungen auf eigene Kosten von einer Ärztin oder einem Arzt der eigenen Wahl mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder von der Schulärztin oder dem Schularzt durchführen lassen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Untersuchungen.

### **§ 10 Dokumentation, Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Ärztin oder der Arzt:

- a. dokumentiert das Ergebnis der Untersuchungen;
- b. teilt auffällige Befunde und allfällige Empfehlungen den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der Schülerin oder dem Schüler mit;
- c. bestätigt die Durchführung der Untersuchungen gegenüber der Schule.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Schule, welche Daten der schulgesundheitlichen Untersuchungen bearbeiten, unterstehen der Schweigepflicht.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## **§ 11 Verantwortung der Erziehungsberechtigten**

<sup>1</sup> Bei auffälligen Befunden sind die Erziehungsberechtigten für weitere ärztliche Abklärungen und Behandlungen sowie für deren Finanzierung verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten orientieren die Schule über Befunde, welche für den Unterricht und die Schulveranstaltungen von Bedeutung sein könnten.

## **4 Kosten**

### **§ 12 Schulträger**

<sup>1</sup> Der Schulträger übernimmt die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte für:

- a. die schulgesundheitlichen Untersuchungen, sofern diese nicht gemäss § 9 Abs. 4 von den Erziehungsberechtigten getragen werden;
- b. die Beratung der Schule in gesundheitlichen Fragen;
- c. den Aufwand beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Tarife und Abrechnungsmodalitäten fest.

<sup>3</sup> Der Schulträger übernimmt die Kosten für die Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern sowie für die notwendigen Massnahmen beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

### **§ 13 Ärztliche Untersuchungen von Lernenden**

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Eignungsuntersuchungen vor Beginn der beruflichen Grundbildung in Betrieben im Kantonsgebiet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

### **§ 14 Drucksachen**

<sup>1</sup> Der Kanton stellt die Drucksachen unentgeltlich zur Verfügung.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.



**II.**

Der Erlass SGS 901 (Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind:

g. *Aufgehoben.*

**Anhänge**

1 Vademecum (**geändert**)

**III.**

Der Erlass SGS 645 (Schulgesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1955) wird aufgehoben.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.<sup>2)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

## Totalrevision des Schulgesundheitsgesetzes - Synopse

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
<b>Schulgesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1955</b>	<b>Schulgesundheitsgesetz</b>		
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst auf Antrag des Regierungsrates als Gesetz	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>  gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 <sup>1)</sup> ,  <i>beschliesst:</i>		
	<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p><b>§ 1 Organisation und Aufgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Der gesundheitliche Dienst in den Schulen umfasst den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. Er hat die Aufgabe, die Gesundheit der Schüler zu überwachen und zu fördern. Der gesamte gesundheitliche Dienst in den Schulen ist der Sanitätsdirektion unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Der schulzahnärztliche Dienst ist Bestandteil der Kinder- und Jugendzahnpflege und wird in einem separaten Gesetz geregelt.</p>	<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Organisation der schulgesundheitlichen Untersuchungen und die Aufgaben der Schularztinnen und Schularzte an den Schulen.</p> <p><sup>2</sup> Es bezweckt eine möglichst frühe Erkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler und die Schaffung einer für das Lernen günstigen Umgebung in der Schule.</p>		
<b>§ 2 Unterstellung unter das Gesetz</b>	<b>§ 2 Geltungsbereich</b>		

1) GS 29.276, SGS [100](#)

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
<p><sup>1</sup> Der gesundheitliche Dienst umfasst sämtliche privaten und öffentlichen Schulen der Primar- und Realschulstufe. Staat und Gemeinden sowie private Inhaber solcher Schulen haben den gesundheitlichen Dienst gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten. Sämtliche Schüler, der ganze Lehrkörper, die Angestellten der Heime und privaten Schulen sowie die Schulabwarte sind dem gesundheitlichen Dienst unterstellt. Zum Lehrkörper gehören auch die Pfarrer der drei Landeskirchen, sofern sie innerhalb der Schulräume oder des Stundenplanes Religionsunterricht erteilen. Die Kindergärten und Privatschulen sind nur dem schulärztlichen Dienst angeschlossen.</p> <p>1bis ...</p> <p><sup>2</sup> Dem Landrat steht das Recht zu, den gesundheitlichen Dienst in geeigneter Weise auf nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, die in einem Lehrverhältnis stehen oder eine öffentliche Schule besuchen, sowie auf die betreffenden Lehrpersonen auszudehnen. Er regelt auch die Kostendeckung im Sinne der §§ 17 und 18.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen und privaten Schulen, welche Ausbildungen während der obligatorischen Schulzeit anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Für alle übrigen öffentlichen und privaten Schulen, welche dem Bildungsgesetz unterstehen, gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die schulgesundheitlichen Untersuchungen.</p> <p><sup>3</sup> Dieses Gesetz regelt ferner die Übernahme der Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Untersuchungen von angehenden Lernenden.</p>		
	<b>2 Organisation</b>		
	<b>§ 3 Direktion</b>		

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
	<p><sup>1</sup> Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion («Direktion») vollzieht dieses Gesetz, soweit dieses kein anderes Vollzugsorgan bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion:</p> <p>a. übt die Aufsicht über die Schulärztinnen und Schulärzte sowie über die Schulen beim Vollzug dieses Gesetzes aus;</p> <p>b. legt auf Antrag der Schulgesundheitskommission den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitlichen Untersuchungen sowie die Laufkarten und Formulare fest;</p> <p>c. wählt die Schulärztinnen und Schulärzte.</p>		
	<p><b>§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzte, je eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p>		

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
	<p><sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.</p>		
	<p><b>§ 5 Schulgesundheitskommission, Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Gesundheit in der Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Antragstellung an die Direktion über den Umfang und den Ablauf der schulgesundheitslichen Untersuchungen;</li> <li>b. Unterstützung und Beratung der Direktion;</li> <li>c. Abgabe von Empfehlungen an die Schulen;</li> <li>d. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Erhebungen.</li> </ul>		
<p><b>§ 3 Aufsicht</b></p> <p>In den öffentlichen Schulen führen die zuständigen Schulpflegen die Aufsicht. Die Vorschriften für die Schulpflegen gelten sinngemäss auch für</p>	<p><b>§ 6 Schulleitungen und Schulräte, Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes an ihrer Schule.</p>		

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
<p>die Aufsichtskommissionen der Heime sowie für Private, denen Heim- oder Privatschulen unterstellt sind.</p> <p><b>§ 8 Kontrolle der hygienischen Verhältnisse</b></p> <p>Die Aufsicht über die hygienischen Verhältnisse in den Schulen und Kindergärten untersteht der Schulpflege. Der Reinigung der Unterrichtsräume, Gänge und Abortanlagen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.</p>	<p><sup>2</sup> Sie trifft insbesondere die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung angemessener hygienischer Verhältnisse in den Schulhäusern.</p> <p><sup>3</sup> Der Schulrat kontrolliert die Umsetzung und schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.</p> <p><sup>4</sup> In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und des Schulrats sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.</p>		
<p><b>§ 4 Wahl der Schulärzte</b></p> <p>Die ärztlichen Untersuchungen werden von eidgenössisch diplomierten Ärzten durchgeführt. Diese werden von der Sanitätsdirektion auf Vorschlag der Schulpflegen gewählt.</p>	<p><b>§ 7 Schulärztinnen und Schulärzte, Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Schule verfügt über mindestens eine Schulärztin oder einen Schularzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag des Schulrats gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Wählbar sind Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nachbarkanton.</p>		
<p><b>§ 7 Ärztlicher Kontrolldienst</b></p>	<p><b>§ 8 Schulärztinnen und Schulärzte, Aufgaben</b></p>		

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
<p>Der Schularzt steht den Schulpflegen und der Lehrerschaft auch ausserhalb der periodischen Untersuchungen zu Kontrollen zur Verfügung. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten trifft er in Verbindung mit der Schulpflege die notwendigen Massnahmen. Die Anordnungen der Sanitätsdirektion bleiben vorbehalten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schulärztin oder der Schularzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. führt die schulgesundheitlichen Untersuchungen durch;</li> <li>b. steht der Schule für die Beratung in gesundheitlichen Fragen im Allgemeinen sowie zu einzelnen Schülerinnen und Schülern im Besonderen zur Verfügung;</li> <li>c. trifft beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und der Schulleitung die notwendigen Massnahmen.</li> </ul>		
	<p><b>3 Schulgesundheitliche Untersuchungen</b></p>		
<p><b>§ 6 Schüleruntersuchungen durch die Schulärzte, freie Arztwahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schüler werden während der obligatorischen Schulzeit periodisch auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Die erste Untersuchung hat im 1. Schuljahr zu erfolgen. Für die Erfassung tuberkulöser Erkrankungen sind spezielle Kontrollen durchzuführen.</p>	<p><b>§ 9 Untersuchungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand untersucht. Ferner wird der Impfstatus erhoben.</p>	<p><sup>1</sup> Die schulgesundheitlichen Untersuchungen finden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal statt.</p> <p><sup>2</sup> Sie umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Untersuchung des allgemeinen Gesundheitszustands;</li> <li>b. eine Beratung der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler;</li> </ul>	<p>Der bisherige Absatz 1 wird in zwei Absätze aufgeteilt (neue Absätze 1 und 2).</p> <p>Für alle Untersuchungen wird festgelegt, was sie umfassen (neuer Absatz 2).</p>

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
<p><sup>2</sup> Ausnahmsweise können Eltern ihre Kinder anstatt vom Schularzt durch einen andern eidgenössisch diplomierten Arzt kontrollieren lassen. Die Kosten hierfür haben sie selbst zu tragen. Das Ergebnis der Untersuchung ist vom untersuchenden Arzt dem Schularzt umgehend schriftlich mitzuteilen</p>	<p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können wählen, ob sie die Untersuchungen auf eigene Kosten von einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder von der Schulärztin oder dem Schularzt durchführen lassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Untersuchungen.</p>	<p>c. eine Kontrolle des Impfstatus.</p> <p><sup>3</sup> In der Sekundarschule finden die Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Beratung nur auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers statt.</p> <p><sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten können wählen, ob sie die Untersuchungen auf eigene Kosten von einer Ärztin oder einem Arzt der eigenen Wahl mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder von der Schulärztin oder dem Schularzt durchführen lassen.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Rahmenbedingungen der Untersuchungen.</p>	<p>In einem neuen Absatz 3 wird festgehalten, dass auf der Sekundarstufe die Untersuchung gemäss Abs. 2 lit. a und die Beratung gemäss abs. 2 lit. b nur auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers stattfinden.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird neu zum Absatz 4 und wird sprachlich leicht angepasst (Ärztin oder Arzt „der eigenen Wahl“ anstatt „andere Ärztin oder anderer Arzt“).</p> <p>Der bisherige Absatz 3 bleibt unverändert und wird neu zum Absatz 5.</p>
	<p><b>§ 10 Dokumentation, Schweigepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ärztin oder der Arzt:</p> <p>a. dokumentiert das Ergebnis der Untersuchungen;</p>		



Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
	<p>b. teilt auffällige Befunde und allfällige Empfehlungen den Erziehungsberechtigten mit;</p> <p>c. bestätigt die Durchführung der Untersuchungen gegenüber der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Schule, welche Daten der schulgesundheitlichen Untersuchungen bearbeiten, unterstehen der Schweigepflicht.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>b. teilt auffällige Befunde und allfällige Empfehlungen den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der Schülerin oder dem Schüler mit;</p>	<p>Buchstabe b wird dahingehend ergänzt, dass auffällige Befunde und allfällige Empfehlungen auch (nur) der Schülerin oder dem Schüler mitgeteilt werden können. Dies wird insbesondere bei der dritten Untersuchung in der Sekundarschule der Fall sein, wenn von einer Urteilsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers im einfachen medizinischen Belangen auszugehen ist.</p>
	<p><b>§ 11 Verantwortung der Erziehungsberechtigten</b></p> <p><sup>1</sup> Bei auffälligen Befunden sind die Erziehungsberechtigten für weitere ärztliche Abklärungen und Behandlungen verantwortlich.</p>	<p><sup>1</sup> Bei auffälligen Befunden sind die Erziehungsberechtigten für weitere ärztliche Abklärungen und Behandlungen sowie für deren Finanzierung verantwortlich.</p>	<p>Absatz 1 wird mit einem Passus ergänzt, wonach die Erziehungsberechtigten insbesondere für die Finanzierung der weiteren ärztlichen Abklärungen und Behandlungen verantwortlich sind.</p>

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
	<p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten orientieren die Schule über Befunde, welche im Unterricht von Bedeutung sein könnten.</p>	<p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten orientieren die Schule über Befunde, welche für den Unterricht und die Schulveranstaltungen von Bedeutung sein könnten.</p>	<p>Die in Absatz 2 angesprochene Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die Schule über medizinische Befunde zu orientieren, welche von Bedeutung sein könnten, konkretisiert insbesondere die in § 69 Absatz 1 lit. b und c des <a href="#">Bildungsgesetzes</a> aufgeführten Pflichten der Erziehungsberechtigten, nämlich die Pflicht zur Unterstützung und Förderung des Bildungsprozesses und die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule.</p> <p>Anstatt „im Unterricht“ wird neu der Passus „für den Unterricht und die Schulveranstaltungen“ verwendet, da gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes auch ausserhalb des eigentlichen Unterrichts von Bedeutung sein können (Pausen, Ausflüge, Lager etc.). „Schulveranstaltungen“ ist ein etablierter Begriff des Bildungsgesetzes (siehe bspw. § 64).</p>
<p><b>§ 9 Untersuchung des Lehrpersonals und der Angestellten</b></p> <p>Lehrpersonen und Angestellte, die gemäss § 2 dem Gesetz unterstellt sind, haben sich vor dem Dienstantritt und periodisch alle zwei Jahre einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p>	<p>---</p>		
	<p><b>4 Kosten</b></p>		
<p><b>§ 17 Abs. 1 und 2</b></p>	<p><b>§ 12 Schulträger</b></p>		

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
<p><sup>1</sup> Die Kosten für die Untersuchungen der dem schulärztlichen Dienst unterstellten Personen gehen zulasten des Schulträgers.</p> <p><sup>2</sup> Privaten Kinder- und Erziehungsheimen sowie Privatschulen vergütet der Kanton die Hälfte dieser Kosten.</p>	<p><sup>1</sup> Der Schulträger übernimmt die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte für:</p> <p>a. die schulgesundheitslichen Untersuchungen, sofern diese nicht gemäss § 9 Abs. 2 von den Erziehungsberechtigten getragen werden;</p> <p>b. die Beratung der Schule in gesundheitlichen Fragen;</p> <p>c. den Aufwand beim Auftreten ansteckender Krankheiten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Tarife und Abrechnungsmodalitäten fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Schulträger übernimmt die Kosten für die Sicherstellung der hygienischen Verhältnisse in den Schulhäusern sowie für die notwendigen Massnahmen beim Auftreten ansteckender Krankheiten.</p>	<p>a. die schulgesundheitslichen Untersuchungen, sofern diese nicht gemäss § 9 Abs. 4 von den Erziehungsberechtigten getragen werden;</p>	<p>Infolge der Änderung von § 9 muss der Verweis angepasst werden.</p>
<p><b>§ 17 Abs. 4 und 5</b></p> <p><sup>4</sup> Die Kosten der vom Bund angeordneten ärztlichen Untersuchungen von Lehrlingen in Betrieben im Kantonsgebiet gehen zulasten:</p> <p>a. des Lehrbetriebes, wenn dieser</p>	<p><b>§ 13 Ärztliche Untersuchungen von Lernenden</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten der vom Bund angeordneten medizinischen Eignungsuntersuchungen vor Beginn der beruflichen Grundbildung in Betrieben im Kantonsgebiet.</p>		

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
<p>über einen werkärztlichen Dienst verfügt;                      b. der Lehrbetriebe des Kantons und der Einwohner- und Bürgergemeinden;                      c. des Kantons in den übrigen Fällen.</p> <p><sup>5</sup> Medizinische Eignungsuntersuchungen vor dem Lehrstellenantritt gehen zulasten des Lehrlings oder des künftigen Lehrbetriebes.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>		
<p><b>§ 17 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten für die Drucksachen.</p>	<p><b>§ 14 Drucksachen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton stellt die Drucksachen unentgeltlich zur Verfügung.</p>		
	<p><b>5 Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 19</b></p> <p>Beschwerden gegen den schulärztlichen Dienst sind innert 10 Tagen an den Regierungsrat zu richten.</p>	<p><b>§ 15 Rechtspflege</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>		
	<p><b>II.</b></p>		
	<p>Der Erlass SGS <a href="#">901</a> (Gesundheitsgesetz (GesG) vom</p>		

Bisheriges Gesetz	Fassung LRV	Fassung VGK (falls abweichend von LRV)	Kommentar
	21. Februar 2008) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:		
<p><b>§ 6 Ständige Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind:</p> <p>a. ...</p> <p>b. die Ethikkommission,</p> <p>c. die Kommission für Drogenfragen,</p> <p>d. die Kommission für stationäre Drogentherapien,</p> <p>e. ...</p> <p>f. die Rettungskommission,</p> <p>g. die Schulgesundheitskommission,</p> <p>h. die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention.</p>	<p><b>§ 6 Abs. 1 lit. g</b></p> <p><i>aufgehoben</i></p>		
	<b>III.</b>		
	Der Erlass SGS <a href="#">645</a> (Schulgesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1955) wird aufgehoben.		
	<p><b>IV.</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p><b>IV.</b></p> <p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	<p>Da der Zeitplan angepasst werden musste, ist ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 nicht mehr realistisch. Der Regierungsrat soll das Gesetz daher (nach Ablauf der Referendumsfrist resp. nach einer allfälligen Volksabstimmung) in Kraft setzen können.</p>